



Wasserkraftverband Geschäftsstelle c/o VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16 • 01067 Dresden

vorab per Telefax: 0351/ 564 2309

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Frau Anita Domschke
Wilhelm-Buck-Str. 2

01097 Dresden

**Mitglied im Bundesverband
Deutscher Wasserkraftwerke** 

GESCHÄFTSTELLE
c/o VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16
01067 Dresden

(Dr. E. Kreibich)

Telefon: 0351 – 4943347
Fax: 0351 – 4943447
E-Mail: info@wasserkraftverband.de
Internet: www.wasserkraftverband.de
www.vee-sachsen.de

Leipzig, den 15.08.2012

**Stellungnahme zur Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für
Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat
Sachsen(Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO vom 10.03.2012)**

Sehr geehrte Frau Domschke,

ich möchte mich im Namen des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. für die Möglichkeit der Stellungnahme zur neuen Fischereiverordnung bedanken.

Der Entwurf der neuen FischVO sieht in § 12 vor, dass die lichte Stabweite bei Rechenanlagen und anderen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken in Lachsgewässern 10 mm nicht überschreiten darf.

1.

Diese Vorschrift verstößt gegen § 35 Abs. 1 WHG.

§ 35 Abs.1 WHG bestimmt, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

Die in § 35 Abs.1 WHG bezeichnete Fischpopulation meint den vorhandenen natürlichen Bestand der Fischpopulation. Die in § 12 FischVO benannten sog. Lachsgewässer sind zum großen Teil Gewässer, in denen der Lachs gar nicht natürlich vorkommt und seit mehr als 100 Jahren auch nicht vorkam, sondern wo durch gezielte Besatzmaßnahmen ein künstlicher Bestand an Lachsen erzeugt wird. Darüber hinaus werden Gewässer benannt, in denen erst nach Erreichen eines ausreichenden ökologischen Zustandes die Wiederansiedlung des Lachses vorgesehen ist.

Gleiches gilt im Hinblick auf § 26 Abs.1 SächsFischG.

Dem Ordnungsgeber fehlt insoweit die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Präsidentin:
Angela Markert
Funkenburgstraße 17
04105 Leipzig
Telefon: über Geschäftsstelle
markert@wasserkraftverband.de

Schatzmeister:
Heinz-Rudolf Huber
Streckewalde Bergstraße 32
09518 Großrückerswalde
Telefon 037369-84957
huber@wasserkraftverband.de

Bankverbindung:
Raiba Marienberg
BLZ 870 690 75
Konto-Nr. 110 000 901
Amtsgericht Dresden
VR 779

2.

Rechen an Wassertriebwerken dienen eigentlich nicht dem Fischschutz, sondern dem Schutz der Turbine vor Schwemmgut aus dem Oberflächengewässer.

Hier ist jedoch grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist zwingend hier auch die Form der Nutzung der Wasserkraft durch Wasserräder etc..

Auch vor diesem Hintergrund trägt die pauschale Verringerung des Rechenstababstandes dem eigentlichen Anliegen des Fischschutzes primär keine Rechnung.

3.

Die solitäre Verringerung des Rechenstababstandes auf 10 mm führt zu erheblichen Ertragsverlusten von Strom aus Wasserkraft, da der hydraulische Zufluss nachteilig verändert wird.

Beträchtliche Ertragsverluste entstehen zusätzlich durch den weitaus stärkeren Versatz mit Treibgut.

Die Verringerung der Energieerzeugung steht im Widerspruch zu den Zielen der von der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland verfolgten Energiewende.

4.

Der geringe Stababstand bedingt bei sog. Schliereis und Eisgang generell die erhöhte Gefahr der Beschädigung der Wasserkraftanlage.

Bedingt durch den engen Rechenstababstand von 10 mm wird es zu einer erheblichen Zunahme der Strömungsgeschwindigkeit des Oberflächenwassers am Rechen kommen, mit der Folge dass durch den Wasserdruck Lebewesen stärker gegen den Rechen gedrückt werden, ohne dass wegen der geringen Stababstände eine Passage möglich ist.

Des Weiteren wird der Geschiebetransport durch den geringen Rechenstababstand stark gestört. Dies bedeutet auch eine Änderung bzw. Verschlechterung der Lebensgrundlage für sohnah vorkommende Lebewesen.

Lebewesen, die bislang in vielen Fällen ohne nennenswerte Mortalitätsraten das Triebwerk passieren, wird zukünftig die Passage unmöglich.

5.

Die Vorgabe aus § 12 Abs.1 FischVO greift unverhältnismäßig in die subjektiven Rechte der Betreiber von Wasserkraftanlagen ein.

Die Forderung von 10 mm Rechenstababstand führt zu einer mehr als doppelten Verbaufäche. Hierfür sind sehr hohe Materialkosten an Stahl aufzuwenden.

Im Zuge der Verringerung des Rechenstababstandes auf 10 mm ist zwingend zur Erhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit die Rechenfläche wesentlich zu erhöhen, um die Quantität des

anströmenden Wassers zu gewährleisten. Eine Vielzahl von Wasserkraftanlagen weist nicht die örtlichen Gegebenheiten auf, die diese bauliche Veränderung zulassen. Die Erneuerung der Rechenanlagen wird an vielen Wasserkraftanlagen außerordentlich schwierig oder gar unmöglich sein.

Ein Rechenstababstand von 10 mm führt zu einem starken Versatz mit Treibgut. Aus diesem Grund müsste die gesamte Rechenreinigungsanlage erheblich vergrößert, erneuert und zwingend automatisiert werden. Hierfür sind immense Betriebs- und Unterhaltungskosten aufzuwenden.

Bei Versatz mit Treibgut drohen erhebliche Energieerzeugungsverluste, weil durch aufgestautes Wasser vor dem Rechen erhöhte Gefälleverluste entstehen. Die Fallhöhe ist neben weiteren Parametern ein Multiplikator der erzeugten Energie aus Wasserkraft.

Die Forderung nach einem Rechenstababstand von 10 mm erfordert die Überplanung der gesamten Wasserkraftanlage zur Erhaltung bzw. auf das Mindestmaß beschränkte Reduktion der hydraulischen Leistungsfähigkeit und ggf. deren bauliche und technische Anpassung.

Die Minimalkosten für die zuvor genannten erforderlichen Leistungen sind wegen deren Umfangs als unverhältnismäßig hoch einzustufen. Bei kleinen Wasserkraftanlagen entspricht dies einem vielfachen des Jahresstromertrages. Hinzu kommt, dass an einigen Örtlichkeiten die bauseitige Erschließung für die Durchführung der geforderten und erforderlichen Maßnahmen überhaupt nicht vorhanden ist.

Der geforderte Umbau der Rechenanlagen und die damit verbundenen weiteren Kosten gefährden im Einzelfall den Bestand und Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage.

6.

Die Errichtung der Rechenanlagen in § 12 FischVO nach dem Stand der Technik enthält über der Vorgabe des Rechenstababstandes von 10 mm eine zusätzliche Verpflichtung, die nicht mit dem Fischschutz begründet werden kann und für die es in diesem Zusammenhang auch keine andere sachliche Begründung gibt.

7.

Die FischVO sieht im Zusammenhang mit den für den Rechenumbau veranlassten Kosten keinerlei Härtefallregelung vor.

Im Hinblick auf alte Wasserrechte als eigentumsähnliche Rechte kann es zu einer Belastung über die sog. Opfergrenze hinaus kommen, so dass die geforderten Maßnahmen zwingend mit einer Entschädigungsregelung zu verbinden sind.

8.

Die Regelung in § 12 FischVO verstößt gegen den Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Die FischVO unterscheidet nicht, ob die Wasserkraftanlage selbst bereits die Anforderungen an den Fischschutz auch ohne Rechen mit 10 mm Stababstand erfüllt. Dies deswegen, weil die

unterschiedlichen bautechnischen Lösungen an den Wasserkraftanlagen völlig außer Betracht bleiben. Hier ist nämlich zunächst zu unterscheiden zwischen Wasserrädern, den langsam laufenden Turbinen an Wasserkraftanlagen, die abstiegswilligen Fischen die Passage durch die Turbine ermöglichen ohne nennenswerte Mortalitätsraten, weil die Umdrehungszahlen derart gering sind, dass die Passage durch die Turbine möglich ist und sog. Durchströmturbinen, die mit schneller Drehzahl eine Passage von Fischen nicht problemlos ermöglicht.

Im Fall der langsam laufenden Turbinen ist die Verringerung des Rechenstababstandes zur Erreichung des Zweckes ggf. ungeeignet. Die Fische stehen vor dem Rechen ohne flussabwärts passieren zu können. Ihnen droht in diesem Moment eher als Rechengutabfall entsorgt zu werden.

Die mit dem Rechenstababstand verbundene Intention des Fischschutzes wird an Wasserkraftanlagen, wo aus Gründen der örtlichen Gegebenheit, die Anlage eines Fischabstieges nicht möglich ist, konterkariert.

Die starre Übergangsfrist in § 12 FischVO von 8 Jahren ist weder begründet noch gerechtfertigt. Es ist davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber keine Überlegungen zu den unzumutbaren Belastungen der Betreiber von Wasserkraftanlagen angestellt hat bzw. diese Überlegungen nur selektiv den Rechenumbau erfasst haben ohne die insgesamt erforderlichen Arbeiten und Kosten zu berücksichtigen.

§ 12 FischVO in der neuen Fassung sieht in der unbedingten Verringerung des Rechenstababstandes unter Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine alternativen Maßnahmen vor, die ebenfalls anlagenbezogen einen ausreichenden Fischschutz bewirken können. Exemplarisch seien hier Fischscheuchanlagen genannt. Darüber hinaus gibt es weitere innovative Lösungen an Wasserkraftanlagen wie Spülklappen etc., die die Fischpassage ins Unterwasser ermöglichen.

9.

§ 12 FischVO ist vor dem Hintergrund obiger Ausführungen zu modifizieren.

Es sind nur Gewässer zu benennen, die tatsächlich einen natürlichen Bestand an Lachs ausweisen.

Für jede Wasserkraftanlage sind individuell die Maßnahmen für den Fischschutz festzulegen, dabei sind auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Betreibers der Wasserkraftanlage, der Umfang der im Zusammenhang mit der Anpassung des Rechenstababstandes verbundenen sonstigen notwendigen Maßnahmen und Kosten sowie die bereits vorhandenen technischen Voraussetzungen an der Wasserkraftanlage zu berücksichtigen.

Eine Fixierung auf den Rechenstababstand von 10 mm hat zu entfallen, bzw. ist nur in den Fällen angezeigt, wo nicht durch bereits die bestehenden Anlagen oder durch andere kostengünstigere Maßnahmen ein gleichwertiger Fischschutz erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang hat die zuständige Fischereibehörde den Nachweis zu führen, dass die Anpassung des Rechenstababstandes auf 10 mm verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und in Bezug auf den zu erreichenden Zweck nicht außer Verhältnis stehend, ist. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind Fördermittel bereit zu stellen.

VERBAND DER WASSERKRAFTWERKS BETREIBER SACHSEN UND SACHSEN-ANHALT E.V.

Der Rechenumbau auf 10 mm Stababstand hat generell zu entfallen, wenn aus Gründen der örtlichen Gegebenheit der Bau eines Fischauf und –abstieges nicht möglich ist.

Es ist eine Härtefallregelung bei wirtschaftlicher Überforderung durch die mit dem Rechenumbau notwendig veranlassten Maßnahmen vorzusehen. Hier ist dem Wasserkraftanlagenbetreiber die Möglichkeit des Abfischens und Umsetzens abstiegswilliger Fische einzuräumen.

Die geplante Änderung der FischVO zeigt einmal mehr, dass der Verordnungsgeber Fischschutz zu pauschal betreiben möchte und dass die geplanten Maßnahmen des Fischschutzes durch die generelle Verringerung des Rechenstababstandes auf 10 mm im Einzelfall u.U. eher zu einer Verschlechterung der abwärtsgerichteten Fischpassage führt. § 12 FischVO lässt nicht erkennen, dass sich der Verordnungsgeber inhaltlich mit der Materie auseinandergesetzt hat.

Erfahrungen und wissenschaftliche Studien, die die Geeignetheit von 10 mm Rechenstababständen im Rahmen des Fischschutzes belegen, sind dem Verband der Wasserkraftanlagenbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. nicht bekannt. In Norwegen bspw. gibt es keine Bestimmungen, die einen Rechenstababstand von 10 mm an Wasserkraftanlagen vorschreiben.

Der Verordnungsgeber hat sich zu keinem Zeitpunkt mit den tatsächlich mit dem Rechenumbau verbundenen Nachteilen für die Betreiber von Wasserkraftanlagen und den damit verbundenen Kosten beschäftigt. Die Energieerzeugung aus Wasserkraft wird durch den geforderten Umbau der Rechen mit 10 mm Stababstand im Einlaufbereich der Wasserkraftanlage erheblich gemindert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist im Einzelfall ein Umbau des Rechens unmöglich.

Ambitionen den Lachs anzusiedeln, sollte nicht nur Ausdruck vereinzelter politischer Willensbildung sein, die sich in der Presse wiederfindet, sondern eine konzeptionelle Arbeit mit allen Nutzern der Flussgemeinschaft voraussetzen.

Der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. steht für Rückfragen und ein Fachgespräch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Angela Markert
Präsidentin